

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Lebensmitteltechnologin / Lebensmitteltechnologe

vom 17. Mai 2023

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Lebensmitteltechnologinnen und Lebensmitteltechnologen sind vorwiegend in industriellen und gewerblichen Betrieben der Lebensmittelverarbeitung tätig. Sie übernehmen Verantwortung im Tagesgeschäft und haben wichtige Funktionen entlang der einzelnen Wertschöpfungsketten in einem Betrieb. Sie betreuen verschiedene Verfahrenstechniken und kennen sich insbesondere mit Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen sowie mit Verpackungen aus. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören die Überwachung einzelner Produktionsprozesse, die Steuerung von Anlagen und die Einhaltung der Lebensmittel- und Arbeitssicherheit. Sie sorgen dafür, dass Produktion und Qualität nach Vorgaben sowie Abweichungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Als Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter erstellen sie Einsatzpläne und betreuen Mitarbeitende und Lernende.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Lebensmitteltechnologinnen und Lebensmitteltechnologen

- steuern Produktions- und Qualitätsprozesse in der Lebensmittelverarbeitung und ergreifen Massnahmen bei Abweichungen;
- setzen Verfahrenstechnologien zur Förderung, Haltbarmachung und Verpackung von verkaufsfertigen Lebensmitteln ein;
- führen und betreuen Mitarbeitende und Lernende im Produktionsbetrieb;
- planen Ressourcen für einzelne Produktionsprozesse und setzen Material und Personal bedarfsgerecht ein;
- sorgen in einzelnen Produktionsprozessen für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Nachhaltigkeit.

1.23 Berufsausübung

Lebensmitteltechnologinnen und Lebensmitteltechnologe arbeiten in Teams von industriellen und gewerblichen Lebensmittelverarbeitungsbetrieben. Sie übernehmen Verantwortung für die Herstellung von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Getränken. Sie stellen den korrekten Einsatz von verschiedenen Verfahrenstechnologien zur Verarbeitung, Haltbarmachung und Verpackung sicher. Sie optimieren einzelne Produktionsprozesse und entwickeln diese weiter. Sie analysieren Qualitätsmängel und leiten Massnahmen zu deren Behebung ab. Als Fach- und Führungskräfte leiten sie Mitarbeitende und bilden Lernende aus. Lebensmitteltechnologinnen und Lebensmitteltechnologe mit eidgenössischem Fachausweis sind begehrte Fachkräfte, denen in der Industrie und im Gewerbe vielfältige Karrierewege offenstehen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Industriell produzierende Lebensmittelbetriebe tragen zur Ernährungssicherheit der Schweizer Bevölkerung bei. Die Herstellung von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und deren Veredelung in den dezentral verankerten Betrieben haben - unter Einbezug der Wertschöpfungskette im Inland - einen grossen Stellenwert und leisten damit einen wichtigen Wirtschaftsbeitrag. Durch die mengenmässig optimierte Beschaffung und der sicheren Lagerung von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigprodukten, dem fachgerechten Recycling von Reststoffen sowie dem effizienten Energie- und Ressourceneinsatz, sorgen die Betriebe der Lebensmittelindustrie für einen nachhaltigen Schutz von Menschen und Natur. Als vorbildliche Arbeitgeber und Ausbilder in einem dynamischen und anspruchsvollen Umfeld nehmen die Betriebe der Lebensmittelindustrie eine hohe soziale Verantwortung wahr.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologe (AG LMT)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- f) Abgabe von 2 Grobkonzepten zur Praxisarbeit und Bekanntgabe des Coaches.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) das Fähigkeitszeugnis als Lebensmitteltechnologin/Lebensmitteltechnologe besitzt und seit Abschluss der beruflichen Grundbildung über mindestens 2 Jahre Berufspraxis in der Funktion einer Lebensmitteltechnologin/eines Lebensmitteltechnologen verfügt;
oder
- b) ein Fähigkeitszeugnis eines branchenverwandten Berufes mit mindestens 3-jähriger beruflicher Grundbildung besitzt und seit Abschluss der beruflichen Grundbildung über mindestens 4 Jahre Berufspraxis, wovon mindestens 2 Jahre in der Funktion einer Lebensmitteltechnologin/eines Lebensmitteltechnologen, verfügt;
oder
- c) ein Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen beruflichen Grundbildung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und seit Abschluss der beruflichen Grundbildung über mindestens 6 Jahre Berufspraxis, wovon mindestens 4 Jahre in der Funktion einer Lebensmitteltechnologin/eines Lebensmitteltechnologen, verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Praxisarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 5 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft / Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Fachkenntnisse			1
Position 1.1 Handlungskompetenzbereich A und E	Mündlich mit vorbereitender Aufgabenstellung	1 h Vorbereitung, 1h Prüfung (Kandidierende Person eröffnet Fachgespräch mit Vorgehens- und Lösungsvorschlag zur vorgängig abgegebenen Fallstudie)	2
Position 1.2 Handlungskompetenzbereich B und D	schriftlich	1 h 30 Min.	2
Position 1.3 Handlungskompetenzbereich C	Rollenspiel und Fachgespräch mit vorbereitender Aufgabenstellung	15 Min. Vorbereitung, 30 Min. Prüfung (wovon 15 Min. Rollenspiel und 15 Min. Fachgespräch)	1
2 Praxisarbeit			1
Betriebsbezogene Praxisarbeit	schriftlich	Vorgängig erstellt/ max. 8 Wochen	
Präsentation	mündlich	30 Min.	
Fachgespräch	mündlich	30 Min.	
Total		5 h 15 min.	

Der Prüfungsteil 1 «Fachkenntnisse» wird in drei Positionen unterteilt:

Position 1.1 umfasst Vorgehens- und Lösungsvorschlag sowie Fachgespräch zu einer Aufgabenstellung zu den Handlungskompetenzbereichen A und E: *Produktions- und Qualitätsprozesse in der Lebensmittelverarbeitung steuern* und *Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Nachhaltigkeit*. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Aufgabenstellung 60 Minuten vor der Prüfung und bereiten sich am Ort der Prüfung vor.

Position 1.2 ist eine schriftliche Prüfung zu den Handlungskompetenzbereichen B und D: *Technologie im Herstellprozess von verkaufsfertigen Lebensmitteln anwenden* und *Ressourcen für die Produktionsprozesse planen und einsetzen*.

Position 1.3 ist eine mündliche Prüfung in Form eines Rollenspiels mit anschließendem Fachgespräch (total 30 Minuten, je 15 Minuten) zum Handlungskompetenzbereich C: *Mitarbeitende führen und betreuen*. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Aufgabenstellung 15 Minuten vor der Prüfung und bereiten sich am Ort der Prüfung vor.

Der Prüfungsteil 2 «Praxisarbeit» ist eine eigenständige produktionsbezogene schriftliche Arbeit mit praktischem Nutzen. Die Praxisarbeit bezieht sich auf vernetzte Inhalte aus dem Arbeitsgebiet der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Rahmen der Anspruchsniveaus gemäss Qualifikationsprofil. Die Praxisarbeit umfasst auch eine Präsentation sowie ein Fachgespräch, die im Betrieb der Kandidatin bzw. des Kandidaten stattfinden.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legen die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 dieser Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) in beiden Prüfungsteilen je mindestens die Note 4.0 erreicht wird;

- b) im Prüfungsteil 1 max. 1 Positionsnote ungenügend, aber nicht unter 3.0 ist.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich mindestens auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Gilt die Prüfung wegen einer ungenügenden Positionsnote gem. Ziff. 6.41 Bst. b im Prüfungsteil 1 als nicht bestanden, umfasst die Wiederholungsprüfung auch die jeweils anderen Positionen.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Lebensmitteltechnologin / Lebensmitteltechnologe mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Technologue en denrées alimentaires avec brevet fédéral**
- **Tecnica alimentarista / Tecnico alimentarista con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Food Technologist, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 21. April 2009 über die Berufsprüfung für Lebensmitteltechnologinnen und Lebensmitteltechnologien wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 21. April 2009 erhalten bis Ende 2026 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung. Auf Antrag der Repetentinnen und Repetenten können die ungenügenden Prüfungsteile nach der vorliegenden Prüfungsordnung wiederholt werden.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern, 18. April 2023

Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologien
Der Präsident:



Dominik Cadosch

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 17. Mai 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung